

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Renaturierung der Breg im Stadtgarten“ im östlichen Bereich der Stadt Furtwangen an der Alois-Herth-Anlage, entlang der Friedrichstraße in Furtwangen.

Die Stadt Furtwangen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahme „Renaturierung der Breg im Stadtgarten“ beantragt.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 zum UVP zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVP geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVP aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen. Hierzu liegt den Antragsunterlagen ein landschaftsplanerisches Konzept für die Planung vor.

Die Stadt Furtwangen plant die Renaturierung der Breg im Stadtgarten, da nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand aufweisen sollen. Die Breg ist im Stadtbereich Furtwangen stark von Siedlung geprägt. Die Bebauung, befestigte Hofflächen und die Verkehrsinfrastruktur grenzt sehr nah ans Gewässer, so dass für die Breg kaum Platz und Entwicklungsspielraum bleibt. Bei der Renaturierung soll der Verlauf der Breg weitgehendst erhalten bleiben. Die Böschung soll mit möglichst geringem Eingriff in das Gewässer abgeflacht werden. Die vorgesehene Uferabflachung kommt den stromabwärts liegenden Flurstücken beim Hochwasserschutz entgegen.

Durch den Rückbau des Uferverbau soll ein möglichst naturnahes und variables Gewässerprofil entstehen. Hierzu ist auch die Ergänzung von Wurzelstöcken und Störsteinen im Bachbett als Unterstände und zur Vergrößerung der Strukturvielfalt vorgesehen. In der südlichen Hälfte des Planungsabschnitts soll ein Teilabschnitt des Bachbetts von ca. 50-60 m Länge aufgeweitet und in leicht gewundener Form ausgebildet werden. Dieser Abschnitt ist als Zugang für die Nutzer des Stadtparks sowie für Schulklassen der angrenzenden Friedrichschule gedacht. Grundlagen für die Gewässergestaltung sind die landschaftsplanerischen und ökologischen Vorschläge des o. g. Konzeptes.

Aus fachgutachterlicher Sicht wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten, da mögliche negative Auswirkungen bekannt sind und durch Auflagen und Maßnahmen

vermieden werden können. Das Vorhaben wird aus fachlicher Sicht begrüßt und es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der betroffenen Behörden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und sich der Umweltzustand nach Umsetzung der Maßnahme verbessern wird. Das Vorhaben dient gerade eben dem Ziel, negative Umweltbedingungen durch die Renaturierung aufzuheben. Andere umweltrelevante Aspekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Naturhaushaltes führen könnten, sind nicht zu erwarten und können als unerheblich eingestuft werden.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 04.03.2026